



# Solidarität

## Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Preiskarte 50 Pfennig, Tages- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Zeitungsregister.

Für die Woche vom 30. Januar bis 5. Februar ist die Beitragsmarke in das mit 5 bezahlte Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

### Mitteilungen des Verbandsvorstandes.

Der heutigen Zeitungsendung ist für jede Zahlstellenleitung eine Festschrift der General-Kommission, betitelt: „25 Jahre Gewerkschaftsbewegung“, beigelegt. Dieses von Paul Umbreit verfaßte Buch enthält wichtige Zahlen und viele wertvolle Schilderungen aus den Anfängen und Kämpfen der Gewerkschaften. Wir empfehlen fleißiges Studium der wertvollen Schrift, die Eigentum der Zahlstelle ist.

Wir bitten um die Fertigstellung der Abrechnungen; einige Zahlstellen stehen noch aus.

Die statistische Karte für Monat Januar liegt bei.

Der Verbandsvorstand.

### zum Recht des Tarifvertrages.

Nachstehend bringen wir unseren Mitgliedern das Urteil in einer Tarifklage zur Kenntnis, die unsere Ortsverwaltung Berlin, vertreten durch Kollegen Otto Gloth, ausfechten mußte. Wir hatten in allen Tarif- und Organisations-Ansprüchen versucht, Kollegen S., der 20 Jahre Mitglied war, vorher die Invektive der Klage begrifflich zu machen, aber leider vergebens, er wollte seinen Willen durchsetzen. In einer späteren Besprechung werden wir Einzelheiten behandeln, die für unsere Mitglieder von Interesse sind.

Eine für die Fragen des Tarifvertrages, insbesondere der Tarifstreue, sehr wichtige Entscheidung hat das Reg. Landgericht I zu Berlin am 27. Oktober letzten Jahres gefällt. Dem jetzt schriftlich vorliegenden Urteil liegt folgender Tatbestand zugrunde:

Der Kläger S. war Mitglied des Verbandes der Buch- und Steindruckereihilfsarbeiter. Er war seit Mai 1914 in der Zeitungsdruckerei von Rudolf Wosse ausführend angestellt. Anfang August 1914 wurde S. von der Firma Wosse entlassen. Es entspann sich deshalb ein Lohnstreit zwischen ihm und der Firma Wosse, da er eine Kündigungsfrist von acht Tagen für sich beanspruchte. Er erhob gegen Wosse die Klage beim Gewerbegericht zu Berlin, nicht bei dem Tarifschiedsgericht, welches für Streitigkeiten aus dem zwischen dem Verbands- und den Arbeitgebern geschlossenen Tarifvertrag vorgesehen ist. S. erzielte beim Gewerbegericht ein obliegendes Urteil. Das Gewerbegericht nahm seine Zuständigkeit an, obwohl der Tarifvertrag ein Schiedsgericht vorsieht, und zwar deshalb, weil es im Tarifvertrag an einer ausdrücklichen Vorschrift fehle, daß das Tarifschiedsgericht nicht unter einem Vorstehenden tagen dürfe, der weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sei. Nur unter dieser Voraussetzung aber erkenne der § 6 Absatz 2 des Gewerbegerichtsgesetzes die Ausschließung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte als rechtmäßig wirksam.

In der Sache selbst nahm das Gewerbegericht an, daß dem Kläger S. eine acht tägige Kündigungsfrist zustuhe.

Die Firma Wosse verlangte nun in Gemäßheit des Tarifvertrages, daß S., da er seine Klage nicht beim Tarifschiedsgericht, sondern entgegen den Bestimmungen des Tarifvertrages, beim Gewerbegericht eingereicht habe, für tarifunreu erklärt und deshalb von der paritätischen Arbeitsvermittlung ausgeschlossen werde. Nach längeren Verhandlungen mit S., der jeden gültigen Ausgleich ablehnte, wurde dem Verlangen der Firma Wosse von allen Beteiligten entsprochen, indem diese davon ausgingen, daß vom Standpunkt der Tarifstreue aus ein anderer Ausweg ihnen nicht übrig bliebe. S. klagte nun beim Landgericht gegen den Verband der Buch- und Steindruckereihilfsarbeiter auf vollen Schadenersatz, indem er behauptete, daß er zu Unrecht aus der Tarifgemeinschaft und dem paritätischen Arbeitsnachweis ausgeschlossen sei. Er erzielte darin eine unerlaubte und den Verband zur Schadenersatzleistung verpflichtende Handlung.

Der Verband beantragte die Abweisung der Klage und erhob Widerklage mit dem Antrage, festzustellen, daß dem S. keinerlei Ansprüche gegen den Verband zuständen. Abgesehen von einer Reihe hier nicht interessierender Einwendungen, stellte sich der Verband auf den Standpunkt, daß S. durch die Klageerhebung beim Gewerbegericht vertragsuntreu geworden sei und der Verband, wollte er nicht seinerseits tarifunreu werden, und damit den ganzen Bestand des Tarifvertrages gefährden, einen anderen Standpunkt nicht hätte einnehmen dürfen, als er eingenommen habe.

Das Landgericht wies die Klage des S. ab und verurteilte ihn nach dem Widerklageantrag des Verbandes. In den Gründen wird ausgeführt, daß es eines Eingehens auf die vom Verband erhobenen Einwendungen, soweit sie mit dem Klagevortrag in Widerspruch ständen, nicht erst bedürfte, da nach den eigenen Ausführungen des Klägers sich ergebe, daß von einer vorsätzlichen, gegen die guten Sitten verstößenden Handlung des beklagten Verbandes nicht die Rede sein könne. Indem Kläger auf dem Gewerbegericht Recht suchte, verleihe er den zu seinen Gunsten geschlossenen Tarifvertrag, zu dessen Durchführung er verpflichtet war. Für die Erledigung seines Streit mit der Firma Wosse war vertraglich die ausschließliche Zuständigkeit des Tarifschiedsgerichts begründet. Dieser Vertragsbruch des Klägers würde dem beklagten Verbands das Recht gegeben haben, die Ausschließung des Klägers aus dem Verbands- und die Sperrung des Arbeitsnachweises für ihn zu veranlassen. Denn die Ueberwachung der Ausführung des Vertrages durch seine Mitglieder ist einmal als ein selbstverständliches aus dem Vertrage fließendes Recht des beklagten Verbandes und sodann auch als seine Pflicht anzusehen. Andererseits ist die Vertragsuntreue des Klägers so erheblich, daß sie einen wichtigen Grund zu seinem sofortigen Ausschluss abgegeben haben würde. Die Ausübung

von Vertragsrechten aber begründe niemals einen Verstoß wider die guten Sitten, wie das Reichsgericht in Band 81 S. 4 ausgeführt habe. Ebenso wenig wie das vom Verband angewendete Mittel könne auch der dem Kläger dadurch zugefügte Nachteil als unbillig bezeichnet werden. Der Schaden sei nicht so erheblich, daß dadurch die wirtschaftliche Vernichtung des Gegners herbeigeführt würde. Die etwaige Ausschließung aus dem Verbands- und die damit verbundene Sperrung des Arbeitsnachweises würde zwar dem Kläger die Erlangung einer Arbeitsgelegenheit erschweren, aber nicht unmöglich gemacht haben, denn unstreitig gehöre etwa nur die Hälfte der Buch- und Zeitungsdruckereien Deutschlands dem Tarifverbands an. Die Erschwerung der Arbeitsgelegenheit sei keine sittlich verwerfliche, etwa in bewußter Ueberschreitung der Grenzen der im wirtschaftlichen Lohn- und Wettkampf erlaubten Kampfmittel getroffene Maßregel. Denn der Kläger habe diese Maßregel nicht bloß selbst schuldhaft veranlaßt, sondern von vornherein genehmigt. Wer sich einem Vertrage unterworfen hat, der ihm Opfer auferlegt und einer Schädigung aussetzt, hat diese Wirkung selbst gewollt. Diese Erwägung gibt fogleich einen Fingerzeig für die Beantwortung der Frage nach dem Vorliegen des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Handlungsweise des beklagten Verbandes und dem Schaden des Klägers. Die Frage ist zu verneinen. Die innere wahre Ursache des Schadens des Klägers ist lediglich sein vertragswidriges Verhalten, welches erst die angebliche Ausschließung des Klägers als äußere Folge auslöste.

Würde aber selbst ein bei der Entstehung des Schadens mitwirkendes Verschulden des beklagten Verbandes vorliegen, was zu verneinen sei, so wäre schon deshalb die Schadenersatzpflicht des beklagten Verbandes nicht gegeben, weil der Schaden als vorwiegend vom Kläger verursacht anzusehen sei. Dieses überwiegende Verschulden des Klägers liege darin, daß er die Benutzung des Arbeitsnachweises des Verbandes völlig unterließ. Die Benutzung war ihm nicht gänzlich verboten, vielmehr war ihm die Arbeitsvermittlung nur für den Umfang der Tarifgemeinschaft gesperrt. Er hätte sich um Anstellung in einem der freien Druckereibetriebe bemühen können und bei dem durch den Krieg verursachten außerordentlichen Mangel an Arbeitskräften hätte er auch sofort Beschäftigung gefunden.

Diese Ausführungen des Landgerichtlichen Urteils befinden sich in Uebereinstimmung mit einer ganz neuerlich ergangenen Entscheidung des Reichsgerichts, abgedruckt in der „Jur. Wochenschrift“ von 1915, Nr. 15, S. 915, wofolbst ausgeführt wird, daß von einem Verstoß gegen § 826 B.G.B. und einem Handeln gegen die guten Sitten dann niemals die Rede sein könne, wenn der Täter der Ueberzeugung sei, daß er in Erfüllung seines erlaubten Interesses so wie geschehen handeln dürfe. Wenn auch das Bewußtsein, gegen die guten Sitten zu verstößen, nicht zum Tatbestand des § 826 gehöre, so sei doch die innere Gesinnung des Handelnden nicht ohne Bedeutung. Hugo Seinemann.

## Frauenarbeit und Frauenlöhne.

Immer mehr Stimmen kommen aus Unternehmerkreisen, die darauf vorbereiten wollen, daß auch nach dem Kriege mit einer stärkeren Heranziehung der Frauen als Berufsarbeiterinnen gerechnet wird, aber von einer Gleichstellung der Löhne wollen die Unternehmer nichts wissen.

Der Sekretär des Bayerischen Industriellenverbandes, Herr Dr. Kuflo, konstatierte in dem Geschäftsbericht des genannten Verbandes für das Kriegsjahr 1914/15:

„Die Verwendung von Arbeiterinnen hat heute schon einen Umfang angenommen, den früher niemand für möglich gehalten hatte; sogar in den Betrieben der Schwerindustrie stehen heute Frauen an Maschinen und Drehbänken.“

Nebenbei bemerkt, die Erfahrungen mit der Frauenarbeit in der Eisenindustrie scheinen durchaus günstige zu sein. Darüber urteilt Diplomingenieur Stern in der „Frankfurter Zeitung“ wie folgt:

„Eine auffallende Erscheinung bei der Ausbildung von Frauen zur Maschinenarbeit an den Drehbänken, Bohrmaschinen und dergleichen besteht darin, daß nach einer oft nicht mühselos überstandenen Lehrzeit ein sprunghaftes Aufsteigen des Könnens und der Leistungen eintritt. Es kommt nicht selten vor, daß schon im zweiten Monat eine Frau bei der gleichen Verrichtung die Leistung des betreffenden geübten Arbeiters erheblich übertrifft.“

So beurteilt auch die „Arbeitszeitung“ die Leistungsfähigkeit der Frau. Sie schreibt:

„Die jetzige Zeit hat die Brauchbarkeit der weiblichen Arbeit in einem Maße erwiesen, das uns jedenfalls nicht recht an die ungalante Lehre vom habituellen Schwachsinn des Weibes glauben läßt und das uns mindestens zu der Annahme berechtigt, eine vollständige Ausschaltung der Frauenarbeit oder eine radikale Zurückdrängung derselben auf Haus und Familie möchte doch eine gewisse Vergewandung an nationaler Schaffenskraft bedeuten. Wo uns der Krieg die Mitarbeit der Frauen als angängig und zweckmäßig offenbart hat, da sollen wir auch in Zukunft unbesorgt von ihr Gebrauch machen.“

Nach diesen Worten der Anerkennung über die Arbeitsleistungen der Frauen wird dann über die Lohnfrage folgendes gesagt:

„Die sozialistische Behauptung nämlich, daß die Frau, wenn sie für eine bestimmte Leistung nicht den gleichen Lohn bezieht wie der Mann, zu geringen Lohn erhält, wird in den allermeisten Fällen dahin umzuwenden sein, daß nicht die Frau zu wenig, sondern der Mann relativ zu viel erhält, wenn seine Arbeitskraft mit der betreffenden leichten Handhabung ausgefüllt wird.“

Herr Dr. Kuflo erwartet die schwerste Zeit für die Industrie zu Beginn des Friedensschlusses:

„Die Zukunft birgt viele wichtige Probleme, von deren mehr oder minder glücklichen Lösung es abhängen wird, nach welcher Richtung sich Deutschlands Volkswirtschaft entwickeln wird.“

Als Grundsatz für die Zukunft wird also gefordert:

Dauernde Bevorzugung der billigen weiblichen Arbeitskraft, als Mittel zum Lohndruck der männlichen Arbeiter, bezw. Herabsetzung der „relativ zu viel“ bezahlten Löhne der männlichen Arbeiter.

Wir sind überzeugt, daß diese Worte nicht nur leeres Gerede bleiben werden, es wird eben versucht werden, Frauen und Kriegsverletzte als Lohndrücker zu verwenden. Die Kriegsverletzten mit hinzunehmen und nach Kräften mit durchzuhelfen, das wird die Arbeiterschaft hinnehmen als eine harte Kriegsfolge, und wird daran mehrere Jahrzehnte tragen müssen. Frauen aber an früheren Männerposten zu geringeren Löhnen zu behalten, das würde keine vorübergehende Erscheinung bedeuten, sondern ein bleibender Zustand würde daraus hervorgehen mit dem Erfolg, die Lebenshaltung der Arbeiterfamilien herabzurücken; dagegen aber muß sich die Arbeiterschaft wehren.

Die nachfolgende Zusammenstellung zeigt, in welchem Umfang zu Friedenszeiten die Frauen am Erwerbaleben beteiligt waren.

Nach einer Zusammenstellung Bierstorffs im „Handwörterbuch für Staatswissenschaften“ waren im Erwerbaleben tätig in

Amerika	6,1	Proz. aller Frauen
Dänemark	7,0	" " "
Norwegen	8,6	" " "
Schweden	10,1	" " "
England	16,3	" " "
Schottland	18,1	" " "
Deutschland	18,5	" " "
Ungarn	20,0	" " "
Irland	20,5	" " "
Frankreich	20,6	" " "
Schweiz	28,4	" " "
Oesterreich	34,4	" " "
Italien	35,3	" " "

Diese Zahlen wurden zu Beginn des Jahrhunderts festgestellt, sind also im Laufe der Jahre um vieles überschritten worden, und wir wissen, wie schwer es wird, Arbeiterinnenlöhne als Gesamtforderung für einen Beruf zu erhöhen.

Gewiß rechnen wir mit einer Zunahme der Frauenarbeit nach dem Kriege, aber sie darf nicht in dem Sinne angewandt werden, wie es hier Unternehmerseits beabsichtigt wird.

Schon jetzt müssen wir unsere Frauen und Mädchen auf die Gefahren hinweisen, in die sie die eigene Klasse bringen, wenn sie länger als unbedingt erforderlich Plätze besetzen, die vorher Männer inne hatten, ehe diese für die Sicherheit des Vaterlandes in den Kampf mußten; unsere wiederkehrenden Kämpfer verdienen denn doch einen anderen Dank von ihren Klassengenossinnen, als das diese den Platz des Mannes für minderen Lohn besetzen. — Als man die Frauen einstellte, wurde es mit der Notwendigkeit begründet, die Industrie darf nicht zu Grunde gehen, die Frauen müssen eingreifen! Da nahmen diese eine doppelte, dreifache Last auf sich, aber wenn der Krieg zu Ende ist, fehlt dieser Grund, und daher müssen wir jetzt schon dahin wirken, daß unsere Frauen erkennen, wozu sie verbannt werden sollen. — Der Unternehmer kennt nur seine Selbstinteressen, wenn der Krieg zu Ende ist, ist der frühere Soldat und Vaterlandsbesieger nur wieder ein Arbeiter, der draußen bleiben muß, wenn er nicht billiger arbeiten will! — Merkt euch das und handelt danach!

## Wie wird die Altersrente berechnet?

Da jetzt gemeldet wird, daß die verbündeten Regierungen die Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente vom 70. auf das 65. Lebensjahr nicht befürworten können, wollen wir über die Höhe einer Altersrente einiges mitteilen. Die Altersrente wird vom vollendeten 20. Lebensjahre an gezahlt, auch wenn der Versicherte noch seinen vollen Lohn verdient. Weiter muß nachgewiesen werden, daß mindestens 1200 Beitragswochen vorhanden sind. Da aber für die Mehrzahl der Arbeiter die Versicherung erst seit dem 1. Januar 1891 in Kraft trat, kann heute noch keiner 1200 Invalidenmarken nachweisen. Es sind deshalb Uebergangsbestimmungen geschaffen worden, die es ermöglichen, daß schon seit Jahrzehnten Altersrente gezahlt wird. Ohne auf diese Bestimmungen näher einzugehen, sei nur mitgeteilt, daß für Arbeiter, Gehilfen, Gesellen, Dienstboten, Handlungsgehilfen und Betriebsbeamte, die im Laufe des Jahres 1916 ihr 70. Lebensjahr vollenden, mindestens 1000 bis 1040 Beitragswochen in Frage kommen müssen, um Rente zu erhalten.

Alters- und Invalidenrente kann nicht zusammen bezogen werden. Es wird immer der Betrag der höheren Rente ausgezahlt. Dagegen kann Unfall- und Altersrente bis zum 7/8fachen Grundbeitrag der Invalidenrente zusammen bezogen werden. Der Antrag auf Altersrente muß vom Versicherten selbst gestellt werden, der Staat fordert dazu nicht auf, wie vielfach angenommen wird. Sind noch nicht genügend Beitragswochen vorhanden, dann muß mit dem Antrag gewartet werden, bis die nötige Anzahl erreicht ist. Der Bezug der Altersrente befreit nicht von der Invalidenversicherungspflicht. Wer aber Invalidenrente bezieht, darf Invalidenmarken nicht mehr klieben.

Die Höhe der Altersrente wird wie folgt festgestellt: Das Reich gibt für jede Altersrente einen jährlichen Zuschuß von 50 M. (Reichszuschuß). Die Landesversicherungsanstalt zählt in der Lohnklasse I: 60 M., Klasse II: 90 M., Klasse III: 120 M., Klasse IV: 150 M. und Klasse V: 180 M. Würde also jemand seine Beiträge nur in Lohnklasse I geleistet haben, so betrüge seine Rente 60+50=110 M., in Lohnklasse V: 180+50=230 M. Es kommt aber selten vor, daß Beiträge nur einer Lohnklasse entrichtet sind. Meistens fallen die Beiträge in verschiedene Lohnklassen. In diesem Falle wird der entsprechende Durchschnitt gewährt. Beispiel:

200 Markten in Lohnklasse I:	200 × 60 =	12 000
100 " " " " " II:	100 × 90 =	9 000
100 " " " " " III:	100 × 120 =	12 000
500 " " " " " IV:	500 × 150 =	75 000
800 " " " " " V:	800 × 180 =	54 000

1200 Markten 162 000

1200 : 162 000 = 185 M.

Reichszuschuß 50

Altersrente 185 M.

Anträge auf Altersrente sind an das Versicherungsamt zu richten. Die Magistrats- und Gemeindevorsteher nehmen den Antrag an und geben ihn an das Versicherungsamt weiter. Die letzte Invalidentarte, Aufrechnungsbescheinigungen über die ungetauschten Quittungskarten, Geburtsurkunde, sowie Bescheinigungen über Krankheits- und Militärdienstwochen sind mit einzureichen. Krankheits- und Militärdienstwochen gelten als Beiträge der Lohnklasse II. Dauert aber die Krankheit ununterbrochen über ein Jahr, wird die weitere Dauer nicht angerechnet. St.

## Korrespondenzen.

Mainz-Wiesbaden. Im Jahre 1915 ist die Zahlstelle Mainz-Wiesbaden infolge der Kriegswirren um volle 50 Prozent zurückgegangen, größtenteils infolge der erweiterten Einberufung der männlichen Mitglieder zum Kriegsdienst. Hierdurch wurde die Agitation sehr behindert, denn die Ersparnisse in den Betrieben sind seitigem Wechsel unterworfen, da einerseits der Beschäftigungsgrad sehr schwankend ist, andererseits jede Gelegenheit benutzt wird, besserbezahlte Arbeit anzunehmen, namentlich in der Munitionserzeugung und in den Konsumfabriken. Auch in Wiesbaden war die Konjunktur keine befriedigende. Hier wurde im Oktober der letzte Verbandskollege und Vertrauensmann zum Kriegsdienst eingezogen und war infolgedessen jede Verbindung aufgehoben, so daß die noch vorhandenen Mitglieder jetzt nach Mainz als Einzelgänger umgeschrieben sind. Zum Militär eingezogen waren bis zum 30. September 1915: 10 Verheiratete, 11 Ledige; bis zum 1. Januar 1916: 15 Verheiratete, 12 Ledige. Davon entfallen auf Mainz 20, auf Wiesbaden 7. Gefallen sind die Kollegen Jean Kaber, Joh. Walz; in Rußland gefangen die Kollegen Georg Sahn-Mainz und Schäfer-Wiesbaden; zurückgekehrt als Invalide ist der Kollege Kienle. Das Versammlungsleben wurde stark eingeschränkt. Doch wurde die Verbindung mit den Mitgliedern und der Zahlstellenleitung gut aufrechterhalten, da der Vorsitzende die Hauslastung übernommen hatte und die Mitglieder von allem Notwendigen unterrichtete. Wichtige Fragen wurden durch Zirkulare bekanntgegeben. Wie der Verband durch den Krieg belastet wurde, das zeigt die Ausgabenziffer der letzten Zahlstelle. Als Arbeitslosenunterstützung wurde bezahlt in der Zeit vom 3. August 1914 bis 31. Dezember 1915: 690,90 M.; aus lokalen Mitteln an unsere Krieger: 121,20 M.; außerdem aus allgemeinen Mitteln zu Weihnachten an zwölf Kriegerfrauen: 60.— M. Leider haben nicht alle Mitglieder ihre Pflicht so erfüllt, wie es hätte sein sollen. Die Kriegsbeiträge gingen sehr mangelhaft ein. Eine Schmach ist es, daß einige Kollegen es fertig brachten, bei ständiger Arbeit die Beitragszahlung einzustellen, obwohl es gerade solche sind, die die Unterstützung des Verbandes in reichlichem Maße genossen hatten. Folgendes Bild zeigt wie der Krieg auf die Gestaltung der Geschäfte eingewirkt hat. Der Markenverkauf im Jahre 1913 betrug 4505 Stück; die Mitgliederzahl: 41 männliche, 55 weibliche. Markenverkauf 1914: im ersten Halbjahr 1792, Einnahme 681,90 M., im zweiten Halbjahr 1010, Einnahme 389,30 M.; zusammen 2802, Einnahme 1071,20 M.; Zuschuß aus der Hauptkasse 270.— M. Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung im ersten Halbjahr 165,90 M., im zweiten Halbjahr 546,09 M., zusammen 711,99 M. Mit-

gliederzahl: 23 weibliche, 19 männliche. Markenverkauf 1915: im ersten Halbjahr 790 Stück, Einnahme 285,20 M., im zweiten Halbjahr 692 Stück, Einnahme 257,40 M., zusammen 1482 Stück, Einnahme 542,60 M. Ausgaben an Arbeitslosenunterstützung im ersten Halbjahr 83,30 M., im zweiten Halbjahr 60. — M., zusammen 143,30 M. Mitgliederzahl: 6 männliche, 18 weibliche. Ist es auch kein erfreuliches Bild, das der Bericht uns entgegenhält, so hoffen wir doch, die Zahlstelle um die schwierigsten Klüppen herumzusteuern, um bald wieder aufzubauen, was der Krieg in Trümmer schlug. Hoffen wir auf baldige Rückkehr unserer Kollegen vom Felde, dann muß es wieder vorwärts gehen.

## Rundschau.

**Julius Saupé gestorben.** Der Vorsitzende des Verbandes der Kupferschmiede Julius Saupé ist am Sonntag früh im Alter von 65 Jahren verstorben. Seit Jahren wurde Saupé von einem Asthmaleiden geplagt; ein Herzschlag machte dem arbeitsreichen Leben plötzlich ein Ende. Seit 1907 erst Vorsitzender des Verbandes und zugleich Redakteur des Fachorgans, zählte er doch zu den Mitbegründern des Verbandes. Sein Verdienst mit war es, daß der Gründungskongreß im Jahre 1885 zustande kam. Allerdings wurde das öffentlich weniger bekannt, denn Saupé mußte sich, besonders in der Zeit des Sozialistengesetzes, im Hintergrund halten, er konnte als Ausländer nicht öffentlich hervortreten. Deshalb wurde er seinerzeit auch aus Hamburg als lästiger Ausländer ausgewiesen und fiel es ihm schwer, auch anderorts Arbeit zu bekommen. Lange Zeit mußte er sein Brot mühsam und kümmerlich als Reisender verdienen, bis ihn die Organisation an ihre Spitze stellte. Stets organisatorisch tätig, hat der Verstorbene als Mitgestalter der Gesellenbrüderschaft in Hamburg in den 80er Jahren es verstanden, alle damals noch vorhandenen Bruderschaften zu einem 1885 stattgefundenen Kongreß nach Leipzig zusammenzubringen, wo dann die Gründung der Organisation der Kupferschmiede beschlossen wurde. Als Vorsitzender der Organisation fiel ihm die ehrenvolle Aufgabe zu, bei dem 25jährigen Bestehen des Verbandes eine Geschichte der Organisation zu schreiben. Saupé war in der Hauptsache in der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung tätig. Er war aber mit Leib und Seele Anhänger der sozialdemokratischen Partei; eine öffentliche Wirksamkeit für diese verbot sich für ihn als Ausländer. Der Verstorbene war in Gewerkschaftskreisen weit bekannt. Seine etwas oft berbe, aber doch gerade Art und Weise, seine Anschauungen zu vertreten, konnte auf niemanden verkehrend wirken, da sich eine offene Ehrlichkeit darin kundtat. Noch vor acht Tagen auf der Vorstands-Konferenz war Saupé zugegen und nahm auch dort das Wort. Niemand ahnte, daß der Tod den sonst so rüstigen Mitkämpfer in so kurzer Zeit schon dahintraffen könnte. Der Verband der Kupferschmiede und die deutsche Gewerkschaftsbewegung verliert an ihm einen treuen Kameraden und Mitstreiter.

**Eine wichtige Entscheidung für Wöchnerinnen.** Nach § 195 der Reichsversicherungsordnung ist das Wöchengeld für 8 Wochen zu zahlen, von denen mindestens 6 Wochen in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen. Das Reichsversicherungsamt hat nun in einer grundsätzlichen Entscheidung den Grundsatze aufgestellt, daß Wöchengeld für zwei Wochen vor der Niederkunft auch ohne ausdrückliche Satzungsbestimmung gezahlt werden darf. Es handelte sich hier um eine gesetzliche Ermächtigung für die Kasse und ihren Vorstand, von der nach pflichtmäßigem Ermessen Gebrauch zu machen sei. Gleichzeitig stand noch folgende Frage zur Entscheidung: Eine Frau war seit dem 7. April arbeitsunfähig krank und bezog von diesem Tage an Krankengeld. Am 10. Mai wurde sie entbunden. Von diesem Tage an wurde ihr von der Krankenkasse Wöchengeld gewährt. Nach 6 Wochen wurde jedoch schon der Bezug des Wöchengeldes mit der Begründung eingestellt, daß zwei Wochen auf das vor der Entbindung gewährte Krankengeld angerechnet würden. Das Reichsversicherungsamt sprach der Frau in der bereits erwähnten grundsätzlichen Entscheidung noch für weitere zwei Wochen das Wöchengeld zu. In der Begründung heißt es:

„Es fragt sich, ob eine Anrechnung von Wöchengeld auf die Zeit vor der Niederkunft auch dann zulässig ist, wenn die Wöchnerin zu dieser Zeit an einer mit Arbeitsunfähigkeit verbundenen Krankheit litt und aus diesem Grunde bereits die Kasse in Anspruch genommen und Krankengeld erhalten hatte. Diese Frage war zu verneinen. Aus der Vorschrift des Gesetzes, daß von dem

Wöchengeld für 8 Wochen mindestens 6 in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen, ist zu folgern, daß die Kasse auch bereits für einen vor der Niederkunft liegenden Zeitraum von zwei Wochen Wöchengeld gewähren darf. Insofern stellt sich das Wöchengeld dann als eine Art Schwangerengeld dar. Diese der Kasse hier eingeräumte Befugnis kann aber lediglich dahin verstanden werden, daß die Kasse unter Umständen ihre Leistung an Wöchengeld, die im allgemeinen erst mit der Niederkunft beginnt, um zwei Wochen zeitlich verschieben kann. Daraus folgt aber noch nicht, daß die Leistung in diesem Umfang dann wegfällt, wenn die Klägerin für diese Zeit bereits Krankengeld bezieht. Hierauf würde die Auffassung der Kasse hinauslaufen. Es muß vielmehr angenommen werden, daß es dann der Kasse nicht mehr möglich ist, von der ihr durch das Gesetz eingeräumten Befugnis Gebrauch zu machen. In solchen Fällen kann die Dauer des Wöchengeldbezuges vielmehr erst von der Niederkunft ab berechnet werden.“

**Erleichterung zur Einstellung weiblicher Arbeitskräfte.** Das Reichsministerium des Innern hat die Gewerbeaufsichtsbeamten ermächtigt, die Vorschriften, welche die Einstellung weiblicher Arbeitskräfte in Fabrikbetriebe erschweren, in der Kriegszeit zu mildern. Diese Verfügung ist recht bedauerlich, weil durch sie die Arbeiterinnenschutzbestimmungen nahezu gänzlich ausgeschaltet werden. Für Sachen wird dadurch auch der Teil der Verfügung des Reichsanzlers vom 8. August 1911, betreffend Beschäftigung gewerblicher Arbeiter aufgehoben, der ausdrücklich hervorhebt, daß nicht allgemein die Arbeiterschutzbestimmungen durch die Notgesetze vom 4. August ausgeschaltet worden sind, sondern Ausnahmen nur in besonderen Fällen zugelassen werden sollen. . . . beiseitig, wenn es sich aus Mangel an Räumen oder an Maschinen als unmöglich erweisen sollte, dem in Folge des Kriegszustandes vermehrten Arbeitsbedürfnis durch Einstellung von neuen Arbeitskräften Rechnung zu tragen, oder wenn es sich um bringende Ausführung von Arbeiten handelt, für die besonders geschulte Arbeitskräfte notwendig, aber zurzeit nicht zu haben sind.“ In der Begründung zu dieser Verfügung heißt es dann u. a.: „Während für manche Industriezweige, namentlich solche, die für den Heeresbedarf und die Nahrungsmittelindustrie arbeiten, mindestens vorübergehend eine außergewöhnliche Häufung der Arbeit eintritt, ist für andere Industriezweige nach Möglichkeit Vorsorge zu treffen, daß sie nicht zum Stillliegen kommen. Um beiden Erfordernissen Rechnung zu tragen, insbesondere, um der nicht zum Kriegsdienst herangezogenen männlichen und der weiblichen Bevölkerung in weitestgehendem Maße Beschäftigung zu sichern, müssen Ausnahmen von den Beschränkungen, die die Gewerbeordnung für die Beschäftigung von Arbeitern vorseht, zugelassen werden.“ Nun hat sich aber herausgestellt, daß in Betrieben, die stark beschäftigt sind, Arbeiterinnen in ungeheurer langer Arbeitszeit tätig sein müssen; Tag- und Nachtschichten von 11 und 12 Stunden sind meist an der Tagesordnung, während auf der andern Seite Tausende von Arbeitskräften vergeblich sich um Beschäftigung bemühen. Nach den Berichten der öffentlichen Arbeitsnachweise ist die Arbeitslosigkeit besonders unter den Arbeiterinnen bereits erschreckend hoch. Andere müssen sich mit verkürzter Arbeitszeit und natürlich auch mit verkürztem Verdienst begnügen. Die wirklich vorhandene Arbeitslosigkeit kommt dabei gar nicht mal zur Kenntnis der Öffentlichkeit. Arbeitslose oder in ihrem Verdienst erheblich beschränkte Personen sind aber bei der herrschenden Teuerung der größten Not preisgegeben, die bedeutend gemildert werden könnte, wenn ein Ausgleich der vorhandenen Arbeitsgelegenheit herbeigeführt und nicht ein Teil der Arbeitskräfte in überlanger Arbeitszeit ausgenutzt werden würde. Daß angesichts der vorhandenen Situation noch besondere Erleichterungen zur Ausschaltung der Arbeiterschutzbestimmungen durch eine Behörde geschaffen werden, ist deshalb nicht zu verstehen. Der Vorgang setzt wieder einmal, wie interessiert die gesamte Arbeiterschaft an dem Einsitz der Arbeiterorganisation auf die Regierung ist.

**Fragen der Schuhfürsorge.** Die Festsetzung von Höchstpreisen für die verschiedenen Rohprodukte der Schuhwarenfabrikation (Spalte 228) ließ in den beteiligten Händlerringen, aber auch bei den Konsumenten, die Erwartung keimen, daß nunmehr auch für Schuhe Höchstpreise eingeführt werden würden. In dieser Hoffnung hatte der Verband der Schuhwarenhändler Deutschlands am 24. November ein Gesuch an den Reichsanzler gerichtet, in welchem unter Hinweis auf die beunruhigende Höhe der Herstellungs- und Ver-

kaufpreise für Schuhwaren, ein Abbau des heutigen Preisstandes gefordert wurde. Die am 30. Dezember eingegangene Antwort des Reichsanzlers des Innern lehnt dieses Verlangen ab. Sie bemerkt, daß die Festsetzung von Höchstpreisen für Leder von selbst auch eine Verbilligung der Schuhe im Gefolge haben würde. Die Vielgestaltigkeit der Stiefelherstellung, der Verarbeitung von Halbfabrikaten und Rohstoffen, die Verschiedenheit der Formen und Zusammenlegungen, ließen Höchstpreise nicht angebracht erscheinen. Nur in den größeren Städten sei eine gewisse Einheitlichkeit in Schuhwaren vorhanden, in kleineren Städten und auf dem Lande herrsche Maharbeit vor. Die großen Gerbereibetriebe würden aus den Höchstpreisen für Schuhwaren Vorteile ziehen, die kleineren dagegen ganz vernichtet werden. Auch habe die Regierung bei Festsetzung von Höchstpreisen die Erfahrung gemacht, daß diese nach kurzer Zeit als staatlich anerkannte Mindestpreise gelten und alsbald eine weitere Verteuerung der Fabrikate nach sich ziehen. Wenn der letztere Grund auch bei den umfassenden Ausschlagsmaßnahmen der Gemeinden und der Verbraucher zur Regelung gerechter Preisbestimmungen als nicht stichhaltig bezeichnet werden muß, so ist doch andererseits anzuerkennen, daß die erheblichen Schwankungen innerhalb der Lederhöchstpreise (vgl. Sp. 228) in der Tat eine Verbilligung der Schuhhöchstpreise äußerst erschweren können. Nach wie vor wird es deshalb Aufgabe der Gemeinden bleiben, dem Mangel an Schuhzeug ihrer minderbemittelten Bevölkerung nach Kräften abzuwehren.

Die Gemeinde Lantvit bei Berlin hat hierin Nachahmenswertes geleistet. Sie unterhält eine Schuhmacherwerkstatt für bedürftige Kriegerfrauen, in der Frauenkasse für 2 M., Schuhe größerer Kinder für 1,50 M. und Schuhe kleinerer Kinder für 1 M. mit Sohlen und Abfäßen von gutem Leder versehen werden. In Berlin selbst hat die Stadt die Versorgung bedürftiger Kriegerfamilien mit Schuhwerk einer privaten Wohlfahrtseinrichtung übertragen, die dafür von der Stadt bestimmte Zuschüsse erhält. Diese Zuschüsse betragen im vergangenen Jahre rund 600 000 M. In den letzten Monaten wurden durchschnittlich je 300 neue Schuhe täglich geliefert. — Unter dem Namen „Schuhfürsorge für Groß-Berlin“ hat sich fernerhin ein Verein aufgetan, der planmäßig die Verteilung neuer, die Anstandslegung beschädigter Schuhe betreiben will. Diese Schuhfürsorge bestand als lose Vereinbarung einiger Wohltäter schon im vergangenen Jahre und konnte in diesem Zeitraum bereits in einigen tausend Fällen Stiefel unentgeltlich verteilen oder ausbessern. In anderen Städten des Reiches befehlt man sich mit Holzschuhen. So haben, dem Schuhmacherblatt vom 12. Oktober zufolge, 37 deutsche Gemeinden rund 100 000 Paar holländische Holzschuhe bezogen, darunter Düsseldorf allein 4000 Paar für minderbemittelte Schulkinder. In Hellerau bei Dresden stellen die Deutschen Werkstätten für Handwerkskunst, eine der ersten deutschen Firmen des Kunstgewerbes, Holzschuhe her, deren unterer Teil aus Holz, deren oberer aber aus warm gefüttertem Segeltuch besteht. Der Preis stellt sich auf rund 3 M. beim Einkauf im großen. Die Schuhe wurden von einer Reihe deutscher Gemeinden in den letzten Monaten zur Verbilligung ihrer Schuhfürsorge viel gekauft.

Inmerhin aber kann den Gemeinden auf die Dauer durchgreifende Fürsorge in Schuhwaren nur dann zugemutet werden, wenn ihnen die Sicherheit gegeben ist, daß sie mit ihren Schuhkäufen keine Kriegsgewinne fördern helfen. Die Preisprüfungsstellen werden hierauf ein scharfes Auge haben müssen. (Soziale Praxis.)

**Erwerbslosenfürsorge für die Textilarbeiter in Württemberg.** In die Reihe derjenigen Einzelstaaten, die die Textilarbeiter-Fürsorge, soweit die Zentralinstanz in Frage kommt, geregelt haben, ist nun auch Württemberg getreten.

Die Unterstützung der arbeitslosen oder beschränkt arbeitenden Textilarbeiter soll sich nunmehr in Württemberg zusammenschließen aus der „Allgemeinen Unterstützung“, die die Sähe der Selbstunterstützung für Erwerbslose aller Branchen enthält, und den „Besonderen Zulagen für Textilarbeiter“. Es erhält demnach, um ein Beispiel herauszugreifen, ein arbeitsloses Textilarbeiter-Gehpaar pro Tag 1,80 M.; jedes erwerbsunfähige Kind 0,30 M.; besondere Zulage für das Ehepaar pro Tag 0,70 M.; besondere Zulage für das erwerbsunfähige Kind 0,10 M.; das ergibt zusammen: für ein Textilarbeiter-Gehpaar pro Tag 2,50 M., für ein erwerbsunfähiges Kind 0,40 M., oder pro Woche: für ein Textilarbeiter-Gehpaar 17,50 M., für ein erwerbsunfähiges Kind 2,80 M. Etwaiger Arbeitsverdienst einzelner dem Haushalt zugehöriger Familienangehöriger wird zu drei Viertel des Betrages in Anrechnung

gebracht, Zinsen aus Sparguthaben und Rentenbezüge nur zur Hälfte. Gewerkschafts-, Arbeitgeberunterstützungen, Unterstützungen der Familien eingezogener Mannschaften aus Kriegsmitteln werden nicht angerechnet.

In keinem Falle soll die Unterstützung den bei regelmäßiger Beschäftigung verdienten Lohn der Unterstützten überschreiten.

Die gesteigerte Heranziehung von Frauen zu Arbeiten für den Heeresbedarf in Oesterreich betrifft ein Aufruf der Heeresleitung. Nicht nur gewerbliche Arbeiterinnen kommen in Betracht, sondern auch mancher industrielle Beamte kann, wie die Heeresleitung ausführt, von unserer klugen Frauenwelt ersetzt werden, wodurch die Armee zahlreiche Offiziere gewinnt. Die Heeresleitung will mit der vermehrten Einstellung der Frau als „Soldaten des Hinterlandes“ zugleich soziale Ziele verfolgen. Behörden, Fabriksleitungen, Vereine und die Gemeinden sollen durch Aufklärung, Aufmunterung, Mithilfe, Werbung usw. bei diesem Werke helfen. Das Kriegsministerium nimmt Vorschläge gern entgegen. Es wird auch daran gedacht, durch Aufnahme in die militärischen Schreibstuben Mannschaften für den Frontdienst freizumachen.

Neben dem Eintreten zahlreicher Frauen in die Betriebe ist noch die Heranziehung von Kriegsbeschädigten, Gefangenen, unbeschädigten und erwerbsfähigen Flüchtlingen, der Besuch unentgeltlicher Frauenkurse an Gewerbeschulen, die Reuaufstellung von Gewerbeschulen, von Fabrikaschulen und Kindergärten zur Entlastung der arbeitenden Mütter in Aussicht genommen.

Nach Bekanntwerden dieses Erlasses der Heeresverwaltung sind sofort die österreichischen großen Frauenorganisationen aller Art und Nützlichen, von den Wohlfahrtsverbänden an bis zur sozialdemokratischen Frauenbewegung, zusammengetreten und haben ihre Mitwirkung angeboten. Nur wenn es gelingt, den neu in die Arbeit eintretenden Frauen durch die Mitwirkung und Aussicht gesunderthätigen Schutzes und auch Lohnschutzes angedeihen zu lassen, können manche Schäden verhütet werden, die jetzt durch Ueberarbeitung und Lohnbruch entstehen. Die Wiener „Arbeiterzeitung“ bringt unter der Stichmarke „Die Mobilisierung der Frau“ zahlreiche Beispiele über die Art und Weise, wie die „Soldaten des Hinterlandes“ nicht behandelt und entlohnt werden dürften. In dem Erlass der Heeresleitung heißt es u. a.: „Wo man das Weib auch hinstellt, hat es entprochen.“ „Leider aber“, so schreibt die Arbeiterzeitung, „entsprechen die Löhne, selbst in staatlichen oder für den Staat arbeitenden Betrieben durchaus nicht immer diesen anerkannten Leistungen.“

Die Zahl im Kriege. Von einem militärischen Mitarbeiter wird der „Berliner Volkszeitung“ geschrieben: „Bei den großen Verhältnissen, die der jetzige Weltkrieg angenommen hat, wird in den Berichten vom Kriegsschauplatz und in den militärischen Betrachtungen der Tagespresse mit Armeen, Armeekorps und Divisionen umhergeworfen, ohne daß sich der Leser im Klaren ist, um welche großen Verhältnisse es sich dabei handelt. Man erkennt dies am besten, wenn man auf einen Truppenverband näher eingeht. Ein einziges Armeekorps hat eine Stärke von 40 000 Mann und 14 000 Pferden mit 2400 Fahrzeugen, einschließlich der Geschütze. Davon entfallen auf die sechste Truppe 36 000 Mann, 9000 Pferde und 1200 Fahrzeuge, auf die Munitionskolonnen und Trains 5000 Mann, 5000 Pferde und 1200 Fahrzeuge. Denkt man sich das Armeekorps auf einer einzigen Straße im Marsche, so nimmt es eine Marschlänge von rund 50 Kilometern ein. Die Marschtiefe der sechsten Truppen eines Armeekorps beläuft sich auf 25 Kilometer. Das ist wichtig für die Aufmarschzeit. Trifft die Spitze auf den Feind und entwickelt sich daraus ein Gefecht, so dauert es fünf bis sechs Stunden, bis der letzte Mann in das Gefecht in der Höhe der Spitze eingreifen kann. Dabei ist noch vorausgesetzt, daß die ganze Bewegung in einem ununterbrochenen Fluße bleibt, so daß keine längeren Ruhepausen entstehen. Diese werden aber unvermeidlich sein, weil der Führer erst das Ergebnis der Aufklärung abwarten muß, ehe er seine Befehle auspricht. Auch sonst treten während des Gefechts Pausen ein. Die letzte Truppe wird in der Regel auch seitwärts herangezogen, wodurch sich der Aufmarschweg noch mehr verlängert. Der Raum, den ein Armeekorps im Gefecht in der Breite einnimmt, wurde vor dem Kriege auf vier bis fünf Kilometer berechnet. Nach den Erfahrungen der letzten Zeit ist er beträchtlich größer und wird jetzt auf sechs bis acht Kilometer angenommen. Selbst wenn man die kleinere Zahl festhält, so würden

10 Armeekorps, die nebeneinander kämpfen, doch schon eine Frontbreite von 60 Kilometern einnehmen. Ein Fußgänger braucht 12 bis 14 Stunden, um diese Front abzugehen. Und dabei stellen 10 Armeekorps nur einen kleinen Teil derjenigen Kräfte dar, die in der modernen Schlacht auf demselben Kampffeld einseitlich verwendet werden. Soll das Armeekorps mit der Bahn verladen und abtransportiert werden, so brauchen die Truppen allein 67 Züge, die Kolonnen und Trains 41 Züge, so daß sich ein Gesamtbedarf von etwa 110 Zügen ergibt. Da die durchschnittliche Leistung einer eingleisigen Bahn im Lage 15 Züge beträgt, dauert der Transport des Armeekorps auf ihr sechs bis sieben Tage, bei einer zweigleisigen Bahn verringert sich die Zeit auf drei bis vier Tage. Dazu kommt noch die Zeit, die für die Zurücklegung der Entfernung selbst erforderlich ist. Deshalb ist die Benutzung der Bahn nur bei größeren Entfernungen dem Fußmarch vorzuziehen. Das Gewicht der täglichen Verpflegung für den Mann beträgt durchschnittlich 1100 Gramm. Bei einer Verpflegungsstärke von rund 40 000 Mann beträgt also die tägliche Verpflegung 44 000 Kilogramm. Die Kriegstration für ein Pferd beträgt sechs Kilogramm Hafer, bei schweren Pferden das Doppelte. Da ein Armeekorps 14 000 Pferde hat, ergibt das einen Bedarf von 84 000 Kilogramm Hafer, ohne Berücksichtigung des Mehrbetrages für die schweren Pferde. Portionen und Rationen ergeben also zusammen 130 000 Kilogramm, mit den schweren Pferden 150 000 Kilogramm. Rechnet man die Beladungsfähigkeit eines Fuhrparkwagens mit 1000 Kilogramm, so müssen, um die tägliche Verpflegung eines Armeekorps zu befördern, 150 solche Wagen verwendet werden. Ein Armeelastzug, der aus einem Motorwagen und einem Anhängerwagen besteht, befördert an Nutzlast 6000 Kilogramm. Der Bedarf des Armeekorps kann also mit 25 solchen Armeelastzügen befördert werden. Schon daraus erkennt man die große Ueberlegenheit des mechanischen Juges über den tierischen. Sollen die Tornister der Mannschaften gefahren werden, was namentlich im Sommer vielfach angeordnet werden wird, so können auf einem Wagen 60 Tornister untergebracht werden. Eine Kompanie braucht also vier Wagen, das Bataillon zwölf. Wollte man die Tornister des ganzen Armeekorps fahren lassen, so würden dazu etwa 600 Wagen erforderlich sein.

Will man auch die Mannschaften fahren lassen, so sind für ein Bataillon 100 Wagen notwendig. Der Führer und der Generalstabsoffizier müssen alle diese Zahlen im Kopfe haben und bei ihren Anordnungen berücksichtigen. Aber auch für jeden, der die Berichte über die Kriegsergebnisse aufmerksam verfolgt, sind sie wichtig, um sich ein Bild von dem Gange der kriegerischen Handlung machen zu können.

## Ehren- Tafel

für unsere im Felde gefallenen Kollegen.

Am 26. September 1916 fiel auf dem Schlachtfelde in Frankreich unser Kollege  
**Johannes Abhler**  
(Bezirkskassierer) im Alter von 24 Jahren.

Am 2. Januar 1916 starb an seiner Verwundung im Lazarett Leipzig der Kollege

**Alfred Thimm**  
im Alter von 87 Jahren.  
Ein ehrendes Andenken bewahrt ihnen  
die Bahnhofs Leipzig.

### Todesanzeige.

Am 18. Januar starb unser lang-  
jähriger Kollege

**Kaber Mayer,**  
Stilkettenschläger bei der Firma Piel, im  
Alter von 25 Jahren.  
Ein ehrendes Andenken bewahrt ihm  
die Bahnhofs Augsburg.

# Ortskrankenkasse für das Buchdruckgewerbe zu Berlin. Bekanntmachung.

Das Versicherungsamt der Stadt Berlin hat auf Antrag des Kassenvorstandes beschlossen, daß von jetzt ab die Kasse wieder berechtigt ist:

1. Aufenthalt in einer Erholungsstätte mit freier Ein- und Rückfahrt unter Uebernahme der Kosten für das dort verabfolgte Mittagessen.
2. nach halbjähriger ununterbrochener Mitgliedschaft und Beitragszahlung ein Hausgeld im Betrage des vollen Krankengeldes für Verheiratete, und für Unverheiratete ein Krankengeld in Höhe eines Viertels desselben für die Dauer der von der Kasse übernommenen Krankenhauspflege.
3. Hilfe und Wartung durch Krankenpfleger usw., ebenso ganz oder teilweise die Kosten für Bade- oder Kuraufenthalt und auch Heilmittel gegen Berührung und Berührung, zu gewähren.

Ferner haben weibliche Mitglieder, die ununterbrochen mindestens sechs Monate der Kasse angehört und Beiträge gezahlt haben, einen Anspruch auf Schwangerengeld und auf die im § 19 der Satzung näher bezeichneten Leistungen.

Wenn auch die im § 26 der Satzung vorgesehenen Hebammendienste und das im § 28 erwähnte Stützgeld für die Satzung noch nicht genehmigt sind, so ist dies ohne jede Bedeutung, da beide Unterstützungen durch die Verfügungen des Bundesrats vom 8. Dezember 1914 usw. nicht nur für die Kassemitglieder, sondern im allgemeinen und auch für die Frauen von Kriegsteilnehmern bestehen und auf Kosten des Deutschen Reichs gewährt werden.

Es sind somit durch die obigen Bestimmungen alle Einschränkungen, die der Kassensatzung durch das Rotgesetz vom 4. August 1914 auferlegt worden sind, beseitigt, und hat die Satzung mit ihren Rechtsleistungen im vollen Umfange wieder Geltung.

Weiter geben wir bekannt, daß die Zusammensetzung des Kassenvorstandes jetzt in folgender Weise geschehen ist:

- |                                |  |
|--------------------------------|--|
| <b>Vorsitzender:</b>           | Herr D. Bonhoff, Drantienstraße 177,   |
| <b>Stellvertreter:</b>         | „ H. Schölem, Buchdruckereibesitzer, Deuthstraße 6,                                  |
| <b>Schriftführer:</b>          | „ Max Obel, Reutbahn, Bodestraße 16,   |
| <b>Stellvertreter:</b>         | „ Alfred Forstberg, Buchdruckereibesitzer, Lichtenberger Straße 17,                  |
| <b>Kassentrunkontrollleur:</b> | „ Max Obel, Reutbahn, Bodestraße 16,   |
|                                | „ Alfred Forstberg, Buchdruckereibesitzer, Lichtenberger Straße 17,                  |
|                                | „ Karl Kramm, Reutbahn, Neue Jonasstraße 31,   |
| <b>Beisitzer:</b>              | „ Paul Hartz, Direktor, Kronenstraße 37,   |
|                                | „ Richard Lenz, Straßmannstraße 8,   |
|                                | „ Robert Reinte, Glogauer Straße 27 (auch Vertreter für die Kassentrunkontrollleur). |

Frl. Marie Müller, Reutbahn, Hermannstraße 202.

Berlin, den 24. Januar 1916.

### Der Vorstand.

Otto Bonhoff, Vorsitzender.      Max Obel, Schriftführer.